



Vermittlung und Vertretung

Bei der Verwertung künstlerischer und publizistischer Leistungen ist stets auch die Künstlersozialabgabe zu berücksichtigen. Weil dabei häufig unterschiedliche Partner zusammenwirken, ist es nicht immer ganz einfach zu beurteilen, wer die Abgabe zahlen muss.

Wer die folgenden Regeln beachtet, kommt auch bei komplizierteren Vertragsverhältnissen zu den richtigen Ergebnissen.

Wichtig: Klare Verträge !

Grundsätzlich gilt: Die nachfolgenden Regeln ergeben sich aus dem Gesetz und können nicht durch privatrechtliche Verträge geändert werden. Vertragliche Vereinbarungen darüber, wer die Künstlersozialabgabe zahlen soll, gelten also nicht gegenüber der Künstlersozialkasse. Die Künstlersozialkasse zieht die Abgabe jeweils dort ein, wo sie nach dem Gesetz geschuldet wird.

Da die vom Gesetz abweichenden Vertragsklauseln häufig zu Irrtümern und erheblichen Nachforderungen führen können, sollten sie vermieden werden.

Wichtiger Hinweis :

Eine Doppelerhebung der Künstlersozialabgabe kann nur durch klare Verträge vermieden werden.

Die Beurteilung der Abgabepflichtigkeit eines Entgelts, das im Zusammenhang mit der Verwertung einer künstlerischen oder publizistischen Leistung gezahlt wird, kann letztlich nur auf der Grundlage der Verträge erfolgen, die zwischen den Beteiligten geschlossen wurden. Für die Prüfung, welcher Vertragspartner die Abgabepflicht zu tragen hat, sind die nachfolgenden Grundsätze maßgeblich.

Anknüpfungspunkt: Vertragsbeziehungen zum Künstler

Ausschlaggebend für die Frage, wer die Künstlersozialabgabe zu entrichten hat, sind die unmittelbaren vertraglichen Beziehungen zu einem Künstler. Mit anderen Worten: Wer als Abgabepflichtiger einen Vertrag mit einem Künstler schließt, muss das Entgelt (inkl. Nebenkosten!), welches aufgrund dieses Vertrages zu zahlen ist, an die Künstlersozialkasse melden. Vertragsgestaltungen, an denen lediglich zwei Personen beteiligt sind, von denen einer ein Künstler oder Publizist ist, sind für die Beteiligten leicht zu beurteilen.

Dies gilt auch dann, wenn ein künstlerisches Werk über mehrere Abgabepflichtige verwertet und weitergereicht wird, bevor es an den Endkunden gelangt. Die Künstlersozialabgabe zahlt derjenige, der mit dem Künstler in unmittelbarer vertraglicher Beziehung steht.

Beispiel: Galerist A verkauft ein Werk des Künstlers K (in Kommission) an den Kunsthändler B, der es an ein Großunternehmen verkauft. – Abgabepflichtig ist lediglich der Galerist A (§ 25 Abs.1 S.1 KSVG).

Beispiel: Die Konzertdirektion A vereinbart mit dem Solisten K ein Konzert. Mit dem örtlichen Veranstalter B schließt A im eigenen Namen einen Vertrag, in dem er sich verpflichtet, die Veranstaltung durchzuführen. – Das Entgelt ist von der Konzertdirektion A an die KSK zu melden.

Gelegentlich sind Unsicherheiten festzustellen, wenn mehrere Personen an den Vertragsbeziehungen beteiligt sind und zum Beispiel als Vertreter im Namen der Künstler die Verträge schließen.

Vertragsschluss „In Vertretung“

Verträge, die ein Vertreter eines Künstlers für diesen mit einem Dritten schließt, kommen nicht mit dem Vertreter, sondern unmittelbar zwischen dem Künstler und dem Dritten zustande. Die unmittelbaren vertraglichen Leistungspflichten entstehen zwischen dem abgabepflichtigen Dritten und dem Künstler; der Vertreter ist lediglich mittelbar am Zustandekommen des Vertrages beteiligt.

Im Regelfall ergibt sich ein Vertretungsverhältnis bereits aus dem Rubrum des Vertrages z. B. durch folgende oder ähnliche Klauseln:

- „...(Künstler) vertreten durch...“
- „...im Namen von (Künstler)...“
- „p.p.“
- „in Vertretung für (Künstler)...“

Die Klausel „Im Auftrag“ zeigt nicht ohne weiteres ein Vertretungsverhältnis an. Wo dies gewollt ist, sollte besser eine klarere Formulierung gewählt werden. Voraussetzung für ein Vertretungsverhältnis ist immer eine wirksame Bevollmächtigung durch die Person, die vertreten werden soll.

Das bedeutet im Grundsatz, dass die Künstlersozialabgabe gemäß § 25 Abs. 1 KSVG von dem abgabepflichtigen Dritten, also demjenigen, der das Entgelt an den Künstler zahlt (und nicht von dem Vertreter) zu entrichten ist.

Beispiel: Eine Vermittlungsagentur schließt im Namen eines Werbefotografen einen Vertrag mit einer Werbeagentur. Die Vollmacht hat der Fotograf im Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Vermittlungsagentur erteilt. – Die Künstlersozialabgabe ist von der Werbeagentur zu entrichten.

Allerdings regelt das KSVG in § 25 Abs. 3 eine wesentliche Ausnahme von dem Grundsatz, dass derjenige abgabepflichtig ist, der das Entgelt an den Künstler schuldet. Der Vertreter (z. B. Künstlervermittler) ist nämlich immer dann selbst zur Abgabe verpflichtet, wenn der Vertragspartner (z. B. der örtliche Veranstalter) kein abgabepflichtiges Unternehmen betreibt und deshalb als Abgabeschuldner ausfällt.

Beispiel: Eine Konzertagentur schließt im Namen des Künstlers einen Veranstaltungsvertrag mit einem örtlichen Veranstalter. Die Künstlersozialabgabe fällt bei dem örtlichen Veranstalter an, wenn dieser selbst abgabepflichtig ist (z. B. eine Stadthalle). Wenn es sich dagegen um eine einmalige Veranstaltung durch einen Sportverein handelt, sind die Entgelte von der Konzertagentur zu melden.

Wer als Vertreter Verträge über die Verwertung künstlerischer oder publizistischer Leistungen vermittelt oder als Vermittler eines Künstlers Leistungen erbringt, welche über den bloßen Gelegenheitsnachweis hinausgehen, muss also bei jedem Vertragsschluss prüfen, ob der andere Vertragspartner ein abgabepflichtiges Unternehmen betreibt oder nicht. Von einer Meldung der Entgelte an die KSK darf er nur absehen, wenn er die Abgabepflicht des Vertragspartners bejaht. Dafür müssen ihm allerdings plausible Anhaltspunkte vorliegen. Die KSK kann hierüber Auskunft verlangen.

Von einer Abgabepflicht kann im Regelfall ausgegangen werden, wenn sie sich bereits aus dem Namen oder anderen Umständen ergibt. Z. B. bei: Gastspieldirektionen, Verlagen, Veranstaltungszentren, Galerien, Diskotheken usw. Anders verhält es sich, wenn z. B. Produktions- oder Dienstleistungsunternehmen, Gastronomiebetriebe, Sport- und Musikvereine o. ä. beliefert werden, also die Abgabepflicht nicht auf den ersten Blick ersichtlich und eine Abgabenummer (Aktenzeichen bei der KSK) eines abgabepflichtigen Unternehmens dort nicht vorhanden ist. In diesen Fällen ist eine Abgabepflicht im Zweifel zu verneinen.

Vermittlertätigkeit über die Auftragsvermittlung hinaus

Es ist in der Praxis nicht ausgeschlossen, dass eine Agentur in den Verträgen als Vertreter/Vermittler genannt ist, aber rechtlich nicht als Vertreter gilt, weil z.B. die Vollmacht fehlt oder ihre Geschäfte als Eigengeschäft zu bewerten sind. Die Folge ist, dass die Künstlersozialabgabe durch diese Agentur zu zahlen ist.

Dies ist klassischerweise dann der Fall, wenn neben dem Vertragsabschluss weitere Leistungen erbracht werden, die bei einer Gesamtbetrachtung die Annahme eines Eigengeschäftes rechtfertigen. Infrage kommen hier z. B. zusätzlich neben dem Inkasso weitere Nebenleistungen wie Kartenverkauf u.ä. oder bspw. Full-Service-Dienstleistungen. In diesen Fällen liegt eine Vermittlungsleistung vor, welche über den bloßen Gelegenheitsnachweis (Auftragsvermittlung) hinausgeht, wodurch die Agentur zur Abgabe heranzuziehen ist, wenn der Dritte (Auftraggeber) nicht abgabepflichtig ist.

Wichtige Hinweise

Die KSK ist zwar behilflich, in Zweifelsfällen an der Aufklärung mitzuwirken. Wo allerdings keine Klärung möglich oder dies zu aufwendig ist, wird die Künstlersozialabgabe bei dem Vertreter erhoben, der sich auf die Ausnahmenvorschrift beruft, sie aber nicht beweisen kann.

Der Vertreter eines Künstlers darf die an den Künstler fließenden Entgelte bei seiner Meldung an die KSK dann unberücksichtigt lassen, wenn sein Vertragspartner selbst ein abgabepflichtiges Unternehmen betreibt.

Auf einfache Weise lässt sich hier Klarheit schaffen, wenn in den Vertragsformularen die Abgabenummer (Aktenzeichen bei der KSK) des Vertragspartners festgehalten wird.

Nochmals: Klare Verträge sind wichtig!

Auch aus Sicht eines Vertreters/Vermittlers eines selbständigen Künstlers können nur klare vertragliche Verhältnisse für eindeutige Feststellungen zur Künstlersozialabgabe sorgen.

Zu weiteren Fragen lesen Sie bitte die einschlägigen Informationsschriften zur Künstlersozialabgabe.

Weitere Informationen zur Künstlersozialkasse, zur Künstlersozialabgabe oder zur Künstlersozialversicherung finden Sie im Internet unter www.kuenstlersozialkasse.de.

Dort erhalten Sie auch detaillierteres und branchenspezifisches Informationsmaterial, das Sie selbstverständlich auch per Post bei der Künstlersozialkasse anfordern können.

Ihre Künstlersozialkasse